Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 45 (1985-1986)

Heft: 2

Rubrik: Bündner Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündner Lehrerverein



Protokoll der Kantonalkonferenz des Bündner Lehrervereins

27./28. September 1985 in Poschiavo

«Alpensüdseite schön und warm». Dieser Ausspruch galt nicht allein der Wettervorhersage für das letzte Wochenende im September, sondern stand als Leitstern über der Tagung des Bündner Lehrervereins und den verschiedenen Veranstaltungen unserer Poschiavini zu diesem Anlass. Nach der seit Jahrhunderten von vielen besungen und von anderen befürchteten Zweipässefahrt wurden die Delegierten, Gäste und Konferenzteilnehmer im nicht mehr «verlorenen Tal» jenseits des Berninapasses herzlich empfangen, reichlich bewirtet und grosszügig beschenkt. Für diese Gastfreundschaft sprechen wir im Namen des Vorstandes des BLV und aller Konferenzteilnehmer einen herzlichen Dank aus.

A. Die Delegiertenversammlung

Traktanden

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 21. September 1984 in Lenzerheide
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Vereinsrechung und Revisorenbericht
- 4. Jahresbeitrag
- 5. Kommissionsberichte Lohnstatistiken
- Sachgeschäfte:
 - 6.1 Vernehmlassung:
 Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons
 Graubünden
 - 6.2 Massnahmen zur Bekämpfung der Lehrerarbeitslosigkeit
- Mitteilungen und Wünsche des Departements, Paul Ragettli, Beauftragter für Volksschulfragen
- 8. Ersatzwahl in den Vorstand
- 9. Mitteilungen und Umfrage

Eröffnung und Begrüssung

In der Begrüssung der Delegierten im Tal des Poschiavino teilen sich ein Schülerchor unter der Leitung von Kollegin Valentina Menghini und der Schulratspräsident von Brusio Dr. med. Milvio. Beide tun es in ihrer klangvollen Sprache und ernten den Beifall der vollzählig erschienen Delegierten.

Für unseren Präsidenten Heinrich Dietrich ist dies die erste Delegiertenversammlung, die er als Vorsteher des Vereins zu leiten hat. Es sei vorweggenommen: Dietrich leitete die DV und die Tagung mit Auszeichnung. Dank der guten Vorbereitung der Traktanden und der gezielten und speditiven Führung konnte die umfangreiche Traktandenliste innert nützlicher Zeit durchberaten werden.

Nach der Begrüssung der Delegierten und Gäste gedenken die Anwesenden der im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder, namentlich sei hier erwähnt alt Schulinspektor Ludwig Knupfer. – Nun werden die statutarischen Geschäfte behandelt.

1. Das Protokoll

der DV vom 21. September 1984 in Lenzerheide wird genehmigt.

2. Der Bericht des Vorstandes

ist im Schulblatt erschienen und wird diskussionslos angenommen.

3. Vereinsrechnung und Revisorenbericht

Die Jahresrechnung schliesst bei Einnahmen von Fr. 131 285.10 und Ausgaben von Fr. 114 964.50 mit einem Vorschlag von Fr. 16 320.60 ab. Der Revisor, Kollege Walter Eschmann, dankt dem Kassier Richard Casty für die genaue Rechnungsführung, und seine Empfehlung, die Rechnung zu genehmigen und dem Kassier Décharge zu erteilen, wird einstimmig befolgt.

Der Jahresbeitrag bleibt gleich.

5. Kommissionsberichte – Lohnstatistiken

Die Berichte des Schulpsychologischen Dienstes, der Kurskommission, der Lehrmittelkommission für allgemeine Lehrmittel, der Kommission für Schullichtbild, Schulfilm, Schulfunk und Schulfernsehen und der Schulturnkommission sind im Schulblatt Nr. 1 veröffentlicht. Sie geben zu keiner Diskussion Anlass und werden mit bestem Dank an die Verfasser und Mitarbeiter entgegengenommen.

Unser Lohnstatistiker, Kollege Hugo Battaglia, hat wie alljährlich eine aufschlussreiche Statistik über den Stand und die Entwicklung der Löhne der Bündner Lehrerschaft verfasst. Aus Zeitgründen muss er leider auf einen ausführlichen Kommentar verzichten. Immerhin sei aus seinen kurzen Ausführungen erwähnt, dass die Löhne der Bündner Lehrer im Vergleich mit anderen Kantonen in den letzten Rängen liegen.

Der Präsident dankt Hugo Battaglia für seine statistische Arbeit und für seine kompetente Beratung in Fragen der Lohnentwicklung.

6. Sachgeschäfte

6.1 Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden

Der Vorstand hatte zur Gesetzesrevision gewisse Schwerpunkte gesetzt und diese mit der gesamten Teilrevision den Konferenzen zur Stellungnahme unterbreitet.

Da die Konferenzen von dieser Möglichkeit erfreulicherweise regen Gebrauch gemacht haben, gilt es nun, in der Delegiertenversammlung die verschiedenen Anträge auf einen Nenner zu bringen, damit unsere Eingabe an das Erziehungsdepartement als Stimme der gesamten Bündner Lehrerschaft gelte und gewichtet werde.

Es folgen hier die Änderungs-, Ergänzungs- und Streichungsanträge:

Vernehmlassung:

Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden Änderungs-, Ergänzungs- und Streichungsvorschläge Art. 1 (Zweck)

Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.

Art. 4 quater. Absatz 2 streichen

Art. 8 bis (Ausschluss)

Schüler, welche durch ihr Verhalten die Klassengemeinschaft gefährden, können vom Schulrat aus dem betreffenden Schultyp ausgewiesen werden, wenn eine für den betreffenden Schüler geeignetere Lösung gefunden wird.

Art. 10 (Jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit) Letzter Absatz:

Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich in der Regel auf sechs Tage. Die Gemeinden können die Füntagewoche einführen. Der Lehrplan einschliesslich Stundentafel ist dabei einzuhalten.

Art. 16 (Lehrpläne)

Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer werden durch den Grossen Rat festgelegt. Die Zielsetzungen, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche sowie die Zahl der Lektionen und ihre Dauer werden in den Lehrplänen der deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sowie der deutschsprachigen Schulen mit obligatorischem romanischem oder italienischem Sprachunterricht durch die Regierung geregelt.

Art. 25 bis (Aufbau)

Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann in ein- und mehrklassigen Abteilungen geführt werden. Fünf- und sechsklassige Abteilungen gelten als Gesamtschule. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Regierung ausnahmsweise die Führung der Primarschul-Oberstufe in Verbindung mit mehrklassigen Abteilungen der Primarschule bewilligen.

Art. 25 ter. (Schülerzahl)

Eine Schulabteilung darf nicht mehr zählen als: einklassige Abteilungen 25 Schüler; zweiklassige Abteilungen 22 Schüler; drei- und vierklassige Abteilungen 20 Schüler; Gesamtschule 16 Schüler.

Handarbeitsabteilungen: einklassige Abteilungen 14 Schüler; zweiklassige Abteilungen 12 Schüler; mehrklassige Abteilungen 10 Schüler; Gesamtschule 8 Schüler.

Zusatz: Nur bei entsprechender Einrichtung

Schulen mit weniger als 7 Schülern bzw. Handarbeitsabteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nur mit Bewilligung der Regierung geführt werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern den Schülern der Besuch einer anderen Schule bzw. Abteilung nicht zugemutet werden kann oder die Mindestzahl von Schülern nur vorübergehend nicht erreicht wird.

Kapitel V. Die Kleinklassen

Art. 26 (Zielsetzung)

Die Kleinklassen bezwecken, jene Kinder zu bilden und zu fördern, die infolge Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen sowie Lernbehinderungen den wesentlichen Anforderungen der Primar- oder Realschule nicht gewachsen sind und somit Misserfolg und Überforderung erleben, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen. Die Eingliederung in Primar- und Realschule ist anzustreben.

Schüler im Sinne von Abs. 1, welche eine Kleinklasse nicht besuchen können, haben das Recht auf integrierten heilpädagogischen Unterricht in der Primar- oder Realschule. Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Begründung zu Art. 26

Mit den in Art. 26 Abs. 1 aufgestellten Zielsetzungen lässt sich grundsätzlich arbeiten. Abs. 2 entfällt, da einerseits die in Abs. 1 enthaltenen Behinderungen eine schulinterne Differenzierung ermöglichen, anderseits die

bisher auf dem Gebiet der Heilpädagogik stattgefundene Entwicklung deutliche *Veränderungstendenzen* zeigt, die man keineswegs als abgeschlossen bezeichnen darf.

Im weitern weisen gerade die Problematik der Gegenwart (Kleinklassenschliessungen), die geografischen Gegebenheiten unseres Kantons (abgelegene Gemeinden ohne Anschlussmöglichkeiten an Kleinklassen) und nicht zuletzt die Tendenz von Behörden, Lehrern und Eltern, Problemschüler wieder vermehrt in Primarklassen zu belassen eine Lücke im bestehenden Gesetz auf, die geschlossen werden muss, daher der Abs. 2.

Art. 26 bis (Einweisung und Rückgliederung)

Über die Einweisung in Kleinklassen entscheidet der Schulrat nach Anhören des gesetzlichen Vertreters des Kindes und aufgrund eines schulpsychologischen Gutachtens. Das Verfahren wird in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Über die Rückgliederung aus der Kleinklasse in einen andern Schultypus entscheidet der für die Kleinklasse zuständige Schulrat im Einverständnis mit den Eltern auf Grund eines Berichtes des Kleinklassenlehrers. Das Verfahren wird in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Begründung zu Art. 26 bis

Die Einweisung in Kleinklassen wird soweit gut geregelt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Rückgliederung von Kleinklassenschülern in einen andern Schultypus, sei es im Einzelfall oder bei Auflösungen von Kleinklassen, nicht immer nach pädagogischen Geischtspunkten erfolgt und oft eine Nachkontrolle oder Nachbetreuung unterbleiben.

Art. 26 ter

Für die Kleinklassen gelten folgende Höchstschülerzahlen, die nicht überschritten werden dürfen:

einklassige Abteilungen 12 Schüler; mehrklassige Abteilungen 10 Schüler; Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen 8 Schüler

Schulen mit weniger als 5 Schülern, bzw. Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nur mit Bewilligung der Regierung geführt werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern den Schülern der Besuch einer anderen Schule bzw. Abteilung nicht zugemutet werden kann oder die Mindestzahl von Schülern nur vorübergehend nicht erreicht wird.

VI. Die Realschule

Art. 28 (Zielsetzung)

Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie fördert neben den geistigen Fähigkeiten auch die praktischen Anlagen der Schüler und bereitet auf eine Ausbildung mit Berufslehre vor.

Art. 28 bis (Aufbau, Aufnahme)

Die Realschule umfasst drei Klassen. In die Realschule werden Schüler aufgenommen, die in der 6. Primarklasse promoviert worden sind oder in einer Kleinklasse das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben.

Art. 28 ter (Schülerzahl)

Für die Realschulen gelten folgende Höchstschülerzahlen, die nicht überschritten werden dürfen:

einklassige Abteilungen 24 Schüler, zweiklassige Abteilungen 20 Schüler; dreiklassige Abteilungen 16 Schüler.

Handarbeitsabteilungen: einklassige Abteilungen 12 Schüler; mehrklassige Abteilungen 10 Schüler; Hauswirtschaftsabteilungen 12 Schüler.

Zusatz: Nur bei entsprechender Einrichtung

Schulen mit weniger als 7 Schülern bzw. Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

VII. Die Sekundarschule

Art. 36 (Aufnahme)

Wer in eine Sekundarschule eintreten will, hat sich über seine Eignung auszuweisen.

Der Eintritt erfolgt im Anschluss an die 6./7. Primar-, 1. Real- oder einer entsprechenden Kleinklasse.

Art. 38 (Schülerzahl)

Für die Sekundarschulen gelten folgende Höchstschülerzahlen, die dauernd nicht überschritten werden dürfen:

einklassige Abteilungen 24 Schüler; zweiklassige Abteilungen 20 Schüler; dreiklassige Abteilungen 16 Schüler

Handarbeitsabteilungen:

einklassige Abteilungen 12 Schüler; mehrklassige Abteilungen 10 Schüler; Hauswirtschaftsabteilungen 12 Schüler

Zusatz: Nur bei entsprechender Einrichtung

Zusatzantrag (Ende des Art. 38):

Bei einer engen Zusammenarbeit von Sek.- und Realschule (gemäss Art. 4 Abs. 3) muss die Gesamtzahl beider Abteilungen 14 Schüler betragen. Bei einer so geführten Oberstufe darf die Schülerzahl vorübergehend auch unter der gesetzlichen Mindestzahl einer Abteilung liegen.

VIII. Die Lehrer der öffentlichen Schulen

Art. 49 (Wahl, Verfahren, Amtsdauer)

Der Lehrer ist Gemeindeangestellter. Er wird von der zuständigen Gemeindebehörde für eine feste Amtsdauer gewählt und von der Gemeinde besoldet.

Lehrerstellen sind zur öffentlichen Bewerbung auszuschreiben.

Art. 49 bis (Doppelbesetzung von Lehrstellen)

Die Doppelbesetzung einer Lehrstelle ist grundsätzlich möglich. Näheres regelt die Besoldungsverordnung. Die Sozialleistungen sollen in diesem Falle so geregelt werden, dass eine Doppelbesetzung tragbar wird.

Art. 50 (Besoldung, Pensionskasse)

Der Grosse Rat setzt in einer bsonderen Verordnung (Lehrerbesoldungsverordnung) die Mindestbesoldung der Lehrer fest; für die Handarbeitsund Hauswirtschaftslehrerinnen gilt eine besondere Regelung.

Wer eine Lehrstelle innehat, ist Mitglied der kantonalen Pensionskasse, einer kantonalen Lehrerversicherungskasse oder einer gleichwertigen Gemeindeversicherungskasse . . .

Art. 56 bis (Bildungsurlaub)

Wer mindestens 15 Jahre im Kanton unterrichtet, hat Anspruch auf einen bezahlten Bildungsurlaub von mindestens 12 Wochen.

Art. 57 (Auflösung des Dienstverhältnisses)

Das Dienstverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen nur auf Ende des Schuljahres bis zu einem von der Regierung festzusetzenden Termin aufgelöst werden. Ausnahmen kann das Erziehungsdepartement bewilligen.

Seitens der Wahlbehörde kann dem Stelleninhaber unter Wahrung des rechtlichen Gehörs und auf Grund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektors und des Schulrates nur dann gekündigt werden, wenn triftige Gründe vorliegen, wie z. B.

- erhebliche Pflichtversäumnisse,
- wenn der Stelleninhaber zur Führung des Lehramtes unfähig ist,
- wenn die Stelle aufgelöst wird.

Dem Lehrer steht gegen einen solchen Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

Art. 58 entfällt

Art. 70 (Beratungskommissionen)

Die Regierung wählt folgende Beratungskommissionen:

- 1. die Kommission für den Schulpsychologischen Dienst;
- die Kommission für deutsch- und romanischsprachige Lehrmittel sowie die Kommission für italienischsprachige Lehrmittel;
- die Medienkommission;
- die Schulturnkommission für alle Fragen des Knaben- und Mädchenturnens sowie der Turneinrichtungen und der Turngeräte;
- 5. die Kurskommission für Fragen der Lehrerfortbildung
- 6. die Fachkommission für Gesang und Schulmusik
- 7. die Lehrplankommission
- 8. Commissione di coordinamento scolastico Grigioni-Ticino per le scuole del Moesano.

Sie kann weitere Beratungskommissionen bestellen.

Näheres bestimmt die Regierung in besonderen Verordnungen.

Art. 73 (Pflichten und Leistungen der Gemeinde)

letzter Absatz:

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten Schüler und Lehrer gegen Betriebsunfall und Unfall auf dem Schulweg und schliesst für die Lehrer eine Haftpflichtversicherung ab. Der Kanton leistet Beiträge. Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest.

Art. 76 (andere Beiträge)

Ergänzung:

- 8. die Kleinklassenschulen
- 9. die Realschulen
- 10. die Sekundarschulen
- 11. die Führung von Handarbeitsabteilungen gemäss Lehrerbesoldungsgesetz und an den Hauswirtschaftsunterricht.

Der letzte Absatz von Artikel 76 soll ersatzlos gestrichen werden.

Vernehmlassung:

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Art. 16 bis (Rückgliederung in einen anderen Schultypus)

Die Rückgliederung aus Kleinklassen erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes, des Lehrers oder des Schulpsychologischen Dienstes. Der für die Kleinklassen zuständige Schulrat entscheidet aufgrund eines Berichtes des Kleinklassenlehrers.

Der Schulpsychologische Dienst kann die erfolgte Rückgliederung überwachen.

Art. 21 (Fortbildung)

Zusatzantrag: Das Departement kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen obligatorisch erklären, sofern die Kurse während der Schulzeit stattfinden.

Art. 24, 26, 27, 30 (Kantonsbeiträge)

Die in den Artikeln 24, 26, 27 und 30 festgelegten und jetzt geltenden Kantonsbeiträge sollen beibehalten werden und der Anschaffung von Unterrichtsmaterial dienen.

Die Artikel lauten ergänzt:

Art. 24

Der Beitrag an die Hilfsklassen beträgt 2500 Franken je Lehrer und Jahr, höchstens aber 10 000 Franken. Er wird für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial verwendet.

Art. 26

Der Beitrag an die Realschulen beträgt 2500 Franken je Lehrer und Jahr, höchstens aber 10 000 Franken. Er wird für die Anschaffung von Lehrmitteln verwendet.

Art. 27

Der Beitrag an die Sekundarschulen beträgt 2500 Franken je Lehrer und Jahr, höchstens aber 15 000 Franken. Er wird für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial verwendet.

Art. 30

Der Beitrag an den hauswirtschaftlichen Unterricht entspricht einem Drittel der Kosten für die Besoldung der Lehrerin, für das im Unterricht verbrauchte Material und für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial.

Der Aktuar ad hoc: Mario Jegher

6.2 Massnahmen zur Bekämpfung der Lehrerarbeitslosigkeit

Für stellensuchende Lehrer, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und für Kindergärtnerinnen besteht gegenwärtig ein Notstand. So wurden von 79 patentierten Junglehrern bis im Juli 1985 nur deren 7 fest angestellt.

Der Vorstand des BLV möchte diesen jungen Kollegen helfen und plant im Sinne einer Solidaritätsaktion eine *Stellen-Info* zu errichten.

Zu diesem Zwecke wurde den Kreiskonferenzen ein Informationsblatt zugestellt und diese ersucht, einen Rahmenkredit von Fr. 3000.— zu gewähren, um die Informationsstelle auf die Beine zu stellen.

Die Delegierten begrüssen dieses Projekt des Vorstandes und bewilligen einen Kredit von Fr. 5000.— zur Finanzierung der Aktion.

Der Vorstand wird zu gegebener Zeit die Bündner Lehrerschaft zu einem Solidaritätsbeitrag aufrufen.

7. Mitteilungen und Wünsche

Paul Ragettli als Beauftragter des Departements für Volksschulfragen überbringt die Grüsse des Departements und dankt den Lehrern für ihre Arbeit zum Wohle der Bündner Schule. Die rückläufigen Schülerzahlen, die stellenlosen Junglehrer und die Lehrbewilligungen gehören auch auf dem Departement zu den Sorgen um die Bündner Schule.

8. Ersatzwahl in den Vorstand

Präsident Dietrich verliest das Demissionsschreiben von Frau Menga Luzi-Gujan und verdankt deren zehnjährige Arbeit im Schosse des Vorstandes. Als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für die prompte und immer zuverlässige Mitarbeit der Kollegin überreichen ihr der Präsident und eine Vertreterin der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ein Geschenk. Die Delegierten spenden den verdienten Beifall.

Neu in den Vorstand wird gewählt: Frau Nina Kunz, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin, Zizers.

9. Mitteilungen und Umfragen

Die Dorfschule von Schuders ist in Gefahr! Der Präsident teilt mit, dass der Vorstand alle Möglichkeiten prüfe und unterstütze, um die kleinen Dorfschulen zu erhalten.

Die Kreiskonferenz Schanfigg stellt den Antrag, den Trägerverein für die Erhaltung der Dorfschule von Schuders mit einem Beitrag aus der Vereinskasse von Fr. 5000.— zu unterstützen. Dieser Antrag wird vom Vorstand aus Präjudizgründen nicht unterstützt und von den Delegierten mehrheitlich abgelehnt.

Die Kantonalkonferenz 1986 wird in Bonaduz stattfinden.

Fahrt ins Veltlin und Abendunterhaltung

Anschliessend an die Versammlung begaben sich die Delegierten und Gäste «auf den Spuren der alten Bündner» ins Veltlin, genauer nach dem Weinberg «La Gatta». Dort waren wir beim Nachtessen Gäste der bekannten Weinhandlung Fratelli Triacca. Für diese Einladung und für die gebotene Gastfreundschaft gebührt der Firma der Dank und die Anerkennung.

Zu später Abendstunde trafen sich Delegierte, Gäste und viele Einheimische in der Palestra Santa Maria in Poschiavo zur Abendunterhaltung. Die Dorfvereine von Poschiavo und Brusio boten den Anwesenden ein buntes Programm mit Musik, Gesang und Tanzeinlagen. Wir waren begeistert von der Vielfalt der Darbietungen und beglückwünschen unsere Freunde des Puschlavs zu ihrer reichhaltigen kulturellen und musischen Tradition.

B. Die Hauptversammlung

Präsident Heinrich Dietrich begrüsst ausser den Kollegen und Gästen vor allem den Erziehungschef, Regierungsrat Otto Largiadèr, Podestà Luigi Lanfranchi, den Tagesreferenten, Sekundarlehrer Guido Lardi, und den Vertreter des Schweizerischen Lehrervereins, Otto Köppel.

Die Grüsse des Tagungsortes Poschiavo entbietet Podestà Luigi Lanfranchi. Ein Gedanke seiner Ansprache war für uns zugleich eine Frage: Warum gilt in Graubünden die italienische Sprache nicht als 1. Fremdsprache?

– Als Angehöriger des dreisprachigen Kantons Graubünden fällt einem die Antwort schwer!

Otto Köppel übermittelt die Grüsse des SLV und greift den Gedanken der inneren Koordination im Schweizer Schulwesen auf.

Einige wirtschaftliche Aspekte des Puschlavs

So lautet der Titel des Vortrages unseres Kollegen, Sekundarlehrer Guido Lardi. Als mit seiner Heimat, Tradition und Wirtschaft verwurzelter Puschlaver konnte Kollege Lardi mit seinen interessanten und geistreichen Ausführungen aus dem vollen schöpfen. Bevölkerungszahl, Beschäftigung, Abwanderung, Verkehrsverbindungen, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Tourismus und Industrien, das sind brennende Fragenkomplexe, die jedes Bergtal kennt. Im Puschlav, so will uns scheinen, hat man diese Fragen unserer Zeit erkannt und sucht und forscht nach Lösungen. «Ökonomische Überlegungen führten im Puschlav immer zu Zusammenschliessungen und zu besseren Lösungen».

Das wünschen wir unseren Freunden auf der Südseite des Bernina.

«Die Winde dürfen die Wegweiser nicht ändern»

Mit diesem Satz bestimmt Regierungsrat Otto Largiadèr in seiner Ansprache den heutigen Standpunkt und die zukünftige Entwicklung unserer Schule. Länder, die grundsatzlos die Schule nach der gerade herrschenden Modeströmung aufgebaut und gestaltet haben, gehen heute daran, die Marschrichtung zu überdenken. Auch die moderne Pädagogik wird auf Grundsätze aufbauen müssen.

Graubünden wird mit der Teilrevision des Schulgesetzes einen wichtigen Schritt für ein zeitgemässes Schulgesetz vollziehen. – Für die Einführung der neuen Mathematik in der Primarschule sind für die nächste Zeit Einführungskurse vorgesehen. – Den Auswirkungen der neuen Technologien (Informatik) wird auf dem Departement grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Die Einführung des einheitlichen Schulbeginns für die ganze Schweiz ist ein Sieg der Vernunft. – Zum Schluss dankt Herr Largiadèr seinen Mitarbeitern und den Lehrern für ihren Einsatz zum Wohle der Schule in Graubünden.

Nach der Verabschiedung der pensionierten Kolleginnen und Kollegen und dem gemeinsamen Gesang des Schweizerpsalms schliesst Präsident Dietrich die Tagung.

Mit dem Apéritif in Le Prese, in verdankenswerter Weise von der Gemeinde Poschiavo gestiftet, und dem anschliessenden Mittagessen geht eine schöne Kantonaltagung zu Ende.

Tinizong, den 5. Oktober 1985

Der Aktuar ad hoc: Mario Jegher

Liste der pensionierten Kolleginnen und Kollegen

Name/Vorname	Geb. Datum	Stufe/Abt.	Wohnort	Pens. Datum
Berther Vigeli	14. 9. 1922	Sekundar	Camischolas	1. 9. 1985
Bischoff Flurin	23. 6. 1920	Sekundar	Chur	1. 9. 1985
Buchli-Finschi Käthi	24. 11. 1923	Arbeitsschule	Safien-Platz	1. 9. 1985
Cadruvi Gion Andrea	3. 11. 1920	Primar	Domat/Ems	1. 9. 1985
Casanova-Tönz Maria	22. 4. 1923	Hauswirtschaft	Vals	1. 9. 1985
Caviezel Rösli	31. 3. 1924	Arbeitsschule	Rhäzüns	1. 9. 1985
Ganzoni-Vital Chatrina	9. 12. 1922	Arbeitsschule	Celerina	1. 9. 1985
Jost Anna-Domenica	4. 2. 1923	Primar	Davos-Platz	1. 9. 1985
Luppi Reto	22. 8. 1923	Real	Sent	1. 9. 1985
Mattli Thomas	14. 5. 1920	Primar	Chur	1. 9. 1985
Meuli Mario	8. 5. 1920	Primar	Promontogno	1. 9. 1985
Muoth Carlina	28. 6. 1922	Arbeitsschule	Breil/Brigels	1. 9. 1985
Oswald Walter	5. 1. 1920	Real	Davos-Platz	1. 9. 1985
Plozza Dina	22. 8. 1923	Sekundar	Poschiavo	1. 9. 1985
Sigron Maria	30. 11. 1923	Arbeitsschule	Vaz/Obervaz	1. 9. 1985
Sutter Albert	13. 7. 1920	Primar	Chur	1. 9. 1985

Kreispräsidenten BLV im Schuljahr 1985/86

Kreiskonferenz Präsident(in)

Bregaglia Walther Peter, 6749 Stampa

Bernina Capelli-Crameri Lorena, 7749 San Carlo

Cadi Vincenz Valentin, 7166 Trun Chur Michel Thomas, 7000 Chur

Churwalden
Davos-Klosters
Engiadin'ota
Fünf Dörfer
Gruob
Hunziker Peter, 7075 Churwalden
Weber Hanspeter, 7270 Davos-Platz
Camastral Domenic, 7504 Pontresina
Bardill Gaudenz, 7302 Landquart
Carisch Ursula, 7134 Obersaxen

Heinzenberg/Domleschg Godly Jon, 7412 Scharans

Herrschaft Haltiner Ruedi, 7304 Maienfeld Imboden Gartmann Christian, 7012 Felsberg

Lumnezia Cabalzar Martin, 7131 Cumbel
Mittelprättigau Luisoni Peter, 7220 Schiers
Moesa Stalvi Donato, 6534 San Vittore
Rheinwald Attenhofer Reto, 7437 Nufenen
Safien/Versam/Valendas Brückmann Urs, 7122 Valendas
Schanfigg Buxhofer Christian, 7050 Arosa

Schons/Avers Nauli Beat, 7431 Zillis

Suot Tasna/Ramosch Reuss Inigo, 7563 Samnaun

Sursès Schaniel Maria Antonia, 7453 Tinizong

Sur Tasna Vital Barbla, 7530 Zernez

Sutsès Veraguth Johannes, 7499 Wiesen Val Müstair Stuppan Chasper, 7531 Tschierv Vorderprättigau Müller Theodor, 7304 Maienfeld

Die Stellen-Info des Bündner Lehrervereins kann starten!

Wir suchen nun einen Vermittler oder ein Vermittler-Team

Tätigkeitsbereich:

- Erfassen der ganz- oder teilzeitarbeitslosen Kolleginnen und Kollegen (Lehrer, Arbeitsschul-, Hauswirtschaftslehrerinnen, Kindergärtnerinnen), welche eine Stelle suchen.
- 2. Kontakt mit Schulgemeinden (Schulräte, Kontaktlehrer) und dem übrigen Stellenmarkt (Sozialberufe, Dienstleistungsbetriebe u. a.)
- 3. Telefonpräsenz (Mo bis Fr je zu festgesetzter Zeit = 1 Stunde täglich)
- 4. Organisation des Vermittlungsverfahrens (Anmeldeunterlagen, Vermittlung, Unkosten- oder Vermittlungsgebühr).
- 5. Laufende Aktualisierung des Stellenangebots und der Stellenwünsche
- Abrechnung mit BLV-Kassier.

Finanzielles

- 1. Entschädigung auf der Basis von Fr. 20.— je Std.
- Spesen (Telefon, Büromaterial, Papier, Porti usw.) werden vom BLV vergütet.

Wer sich für die Betreuung dieser *Stellen-Info* interessiert, kann sich mit einem der Vorstandsmitglieder oder direkt mit dem Kassier: Richard Casty, Sulé dado, 7017 Flims Dorf (Tel. 081/39 23 60) bis 20. November 1985 in Verbindung setzen.

Wir würden uns im Interesse aller stellensuchenden Kolleginnen und Kollegen freuen, wenn unsere *Stellen-Info* möglichst bald ihre Tätigkeit aufnehmen könnte.

BLV-Vorstand